



VEREINSSATZUNG

SOCIETAS BARBAROSSA E. V.

Verein zur Erhaltung mittelalterlicher

Lebensweise

zuletzt geändert am 26.09.2005

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
SOCIETAS BARBAROSSA.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
- (3) Er soll in das Vereinsregister am Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er bezweckt die Pflege der mittelalterlichen Kampf- und Handwerkskunst. Ebenso ist die Wahrung und Pflege mittelalterlichen Brauchtums in Bezug auf darstellendes, „erlebbar“ gemachtes Mittelalter während kultureller Veranstaltungen Zweck des Vereins.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt keine Bestrebungen politischer, klassentrennender und konfessioneller Art.
- (3) Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen und diese unterstützenden Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zur Information der Mitglieder wird ein Informationsrundschreiben vom Vorstand versendet, in dem Termine geplanter Aktionen, allgemeine Anregungen und Hinweise verbreitet werden. Der Vorstand entscheidet über den Inhalt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Der Verein hat
- Mitglieder
 - Ehrenmitglieder.
- (3) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedschaft durch gesetzliche oder gewillkürte Vertreter ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden.
- (2) Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

Vereinssatzung des SOCIETAS BARBAROSSA e.V.

(3) Stimmrecht haben Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
Wahlrecht haben Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Jede Person kann als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod;
- Austritt;
- Ausschluss.

(3) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich zum Ende eines Kalenderquartals zu erklären.

(4) Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwider handeln, mit ihren Beitragszahlungen für ein Jahr im Rückstand sind oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt, können ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(5) Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, sowie ausgeschlossenen Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstandes die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit abgeändert werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar.

(6) Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen und Gebühren.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus

- jährlich zum 01. Januar,
 - halbjährlich zum 01. Januar und 01. Juli oder
 - vierteljährlich zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober
- eines jeden Jahres auf das gemeinschaftliche Vereinskonto einzuzahlen.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(3) Bei jeglicher Einzahlung auf das Vereinskonto muß der Name des einzahlenden Mitglieds sowie der Verwendungszweck aufgeführt sein. Ansonsten ist der Vorstand bzw. der von diesem beauftragte Schatzmeister verpflichtet, ausstehende Beträge anzumahnen, bis der Zahlungsnachweis erfolgt ist.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Die Herolde

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstandes,
- (im Wahljahr) den Vorstand und die Herolde zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand, den Herolden noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins bei Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt sechs Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse und/oder, soweit vorhanden, Email-Adresse.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Schatzmeisters,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Beschlussfassungen über vorliegende Anträge.

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(5) Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(7) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim 1. Vorsitzenden eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handhebung oder Zuruf. Auf Antrag kann auch eine geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereines ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Ergebnis und der Gegenstand der Abstimmung festgehalten werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - 1. Vorsitzender,
 - 2. Vorsitzender,
 - 3. Vorsitzender.
- (2) Der Verein wird gemäß §26 BGB durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den dritten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Bestellung des Vorstandes kann nur bei Vorlage eines gewichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins, die natürliche unbescholtene Personen sind, gewählt werden.
- (4) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Vereinsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (5) Der 2. Vorsitzende leitet verantwortlich den Bereich Kampfkünste.
- (6) Der 3. Vorsitzende leitet verantwortlich den Bereich Handwerkskünste.
- (7) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, die einen Ausschluss eines Mitgliedes betreffen, sind mit Einstimmigkeit der erschienenen Vorstandsmitglieder zu fassen.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand zusammen mit den Herolden ein Ersatzmitglied mit Dreiviertel-Mehrheit für den Rest der Zeit bis zur

Vereinsatzung des SOCIETAS BARBAROSSA e.V.

nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied innerhalb eines Jahres aus, so sind von einer einzuberufenden Mitgliederversammlung Neuwahlen durchzuführen. Dort wird für den Rest der Legislaturperiode der freie Vorstandsposten durch Wahl neu besetzt.

(9) Wird dem Vorstand von mindestens einem Drittel der Mitglieder das Vertrauen entzogen, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der dann ein neuer Vorstand gewählt wird.

§ 12 Die Herolde

(1) Die Herolde sind Vereinsmitglieder die bestimmte Ämter bekleiden. Sie sollten nicht dem Vorstand angehören. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Herolde sind mindestens die zwei in der Satzung festgeschriebenen Organe Schatzmeister und Schriftführer. Weitere Herolde können durch Regelungen in der Vereinsordnung berufen werden.

(2) Die Herolde werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Schatzmeister führt die Finanzgeschäfte des Vereins.

(4) Der Schriftführer führt auf den Sitzungen des Vorstandes (kleiner Rat), des Vorstandes mit den Herolden (großer Rat) und der Mitgliederversammlung das Protokoll und das Beschlussbuch.

(5) Scheidet ein Mitglied der Herolde während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Alle Herolde entscheiden zusammen mit dem Vorstand über den Ausschluß von Mitgliedern. Ihre weiteren Aufgaben regelt die Vereinsordnung.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

(3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

(4) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§14 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

(3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes anschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 26.09.2005 beschlossen.